

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Jahrespolicen

Stand: 01.04.2016

URV

 Finanzgruppe

A. Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV)

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

Versicherungsart

Die Jahrespolicen beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt inkl. Reise-Abbruch-Schutz sowie eine Notfall-Service-Versicherung.

Versicherte Leistungen

In der Jahrespolicen sind eine Reihe von versicherten Leistungen enthalten, die wir Ihnen nachstehend näher erläutern wollen.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

- Ersatz der vertraglich vereinbarten Stornokosten bis zu 100%.
- Versichert ist u.a. die nach Vertragsschluss auftretende unerwartet schwere Erkrankung. Eine solche liegt vor, wenn aus dem stabileren Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse finden Sie unter § 1 der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
- Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten bei Reise-Abbruch/verspäteter Rückreise.
- Ersatz der Hinreisemehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten angefallenen Stornokosten.

Reise-Abbruch-Schutz

- Bei Reise-Abbruch den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
- Bei nicht planmäßiger Verlängerung der Reise aufgrund von Elementarereignissen am Urlaubsort werden anfallende Mehrkosten bis zu 5.000 EUR ersetzt.
- Erstattung der Nachreisekosten, max. bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen, zum Wiederanschluss an die Reisegruppe.
- Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Reiseterrain hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Die zusätzlichen Hotelkosten werden bis höchstens 3.000 EUR und längstens für 14 Tage übernommen. Nicht versichert sind Fahrtkosten vom Hotel ins Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.

Notfall-Service-Versicherung

- Bei Krankheit oder Unfall Organisation und Kostenübernahme für einen Krankenbesuch (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage dauert.
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 EUR.
- Beschaffung von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten.
- Betreuung/Rückholung minderjähriger Kinder.
- Gepäckrückholung.
- Verauslagung von Strafkautionen bis 12.500 EUR.
- Keine Selbstbeteiligung.

Ausgeschlossene Risiken

Um den Beitrag in Grenzen zu halten, müssen einige Lebenssachverhalte vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Zum Beispiel besteht Leistungsfreiheit für Schäden durch Streik, innere Unruhe, Pandemien, Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie und Eingriffe von höherer Hand.

- In der Notfall-Service-Versicherung besteht Leistungsfreiheit für Schäden durch Aufruhr, Terror oder Erdbeben.

Die detaillierten Leistungsausschlüsse finden Sie in den Tarifbedingungen unter Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV) und unter § 6 der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung sowie § 5 der Bedingungen für die Notfall-Service-Versicherung.

Beitrag

Einzel OHNE Selbstbehalt

Einzelperson bis 64 Jahre

Reisepreis*	Code	Prämie**
bis 1.500,-	RVLE1601	63,-
bis 3.000,-	RVLE1602	114,-
bis 10.000,-	RVLE1606	374,-

Einzelperson ab 65 Jahre

Reisepreis*	Code	Prämie**
bis 1.500,-	RVLE16S1	122,-
bis 3.000,-	RVLE16S2	174,-
bis 10.000,-	RVLE16S6	499,-

Leistungsinhalt:

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV)
Reise-Abbruch-Versicherung (RAB)
Notfall-Service (NSV)

Familie/Paar OHNE Selbstbehalt

Familie/Paar bis 64 Jahre

Reisepreis*	Code	Prämie**
bis 1.500,-	RVLF1601	63,-
bis 3.000,-	RVLF1602	114,-
bis 10.000,-	RVLF1606	374,-

Familie/Paar ab 65 Jahre

Reisepreis*	Code	Prämie**
bis 1.500,-	RVLF16S1	122,-
bis 3.000,-	RVLF16S2	174,-
bis 10.000,-	RVLF16S6	499,-

Leistungsinhalt:

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV)
Reise-Abbruch-Versicherung (RAB)
Notfall-Service (NSV)

* in EUR

** pro Person/Objekt in EUR; inkl. Versicherungssteuer

*** pro Familie/Paar/Objekt in EUR; inkl. Versicherungssteuer

Der Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu bewirken. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer zum Einzug des Versicherungsbeitrages durch Angabe seiner Kontoverbindung.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Leistungsausschlüsse

Leistungsfreiheit ergibt sich z.B. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind

davon ausgenommen (§ 6 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung). Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sowie den Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:

- Bei Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben uns gegenüber
 - Auskunftserteilungspflichten (§ 7 Ziffer 1 f, g, h, i, m, n und o der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
 - Mitwirkungspflichten (§ 7 Ziffer 1 a, b, d, e, j, k und l der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
 - Schadenminderungspflichten (§ 7 Ziffer 1 c der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung).
- Rechtsfolgen und Nichtbeachtung
Wird eine der beschriebenen Obliegenheiten verletzt, so kann das Versicherungsunternehmen die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Versagen der Leistung führen, wenn Vorsatz bzw. besonders grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Näheres hierzu finden Sie in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen.

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Buchung unverzüglich stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden. (§ 7 der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung).

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einzahlung des Beitrags und besteht, ab Versicherungsbeginn gerechnet, für ein Versicherungsjahr. Der Versicherungsvertrag endet mit Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Bundesrepublik Deutschland oder mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

Vertragslaufzeit/Kündigung

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht durch eine Vertragspartei vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

B. Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

Versicherungsunternehmen

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon: (089) 2160-6745 Telefax: (089) 2160-6746
Internet: www.urv.de E-Mail: reiseservice@urv.de

Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender),
Manuela Kiechle, Andreas Kolb
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Heene

Registergericht München, HRB 137918
USt-IdNr.: DE259197822, Gläubiger-ID.: DE07URV00000156983

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. Am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns e.V. nimmt die URV nicht teil.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung auf der Basis privatrechtlicher, schuldrechtlicher Verträge.

Vertragsgrundlagen und Versicherungsschutz

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von der versicherten Person gewählten Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsnachweis aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG.

Gültigkeitsdauer dieser Information

Die Gültigkeitsdauer dieser Information ist grundsätzlich unbeschränkt.

Zustandekommen des Vertrages

Mit der Zahlung des Beitrags besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungsteuer ist in der Prämie enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

Bitte beachten Sie: Bereits gebuchte Reisen sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reisen nur Versicherungsschutz, wenn die Versicherung am Tag der Reisebuchung oder spätestens am folgenden Werktag abgeschlossen wird.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft
Reiseservice
D-66087 Saarbrücken
Telefax: (0681) 844-1113
E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 365. Teil des vertraglich vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen

(z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Bezeichnung „Versicherer“ steht im nachfolgenden Text für den jeweiligen Risikoträger, d.h. das Unternehmen mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Risikoträger ist hier die Union Reiseversicherung AG. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Versicherer daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei den Versicherern unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Versicherer selbst (unter 1.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Versicherer (unter 2.)

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Versicherer

Ich willige ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Versicherer führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen die

Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Versicherer führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Versicherer erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.urv.de eingesehen oder bei Union Reiseversicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon: (0681) 844-7555, Telefax: (0681) 844-1113; E-Mail: reiseservice@urv.de angefordert werden.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen die Versicherer Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Versicherer meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermitteln und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Versicherer dies tun dürften. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Versicherer Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Versicherer Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Versicherer unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfall einschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die Informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (Informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informa-irfp.de) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt der Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

Übersicht Dienstleister nach Ziff. 2.1 der Einwilligungserklärung	
Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts • Bayerische Landesbrandversicherung AG • Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft • Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG • Bayerische Beamtenkrankenkasse AG • Union Krankenversicherung AG • Union Reiseversicherung AG • Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG • SAARLAND Feuerversicherung AG • SAARLAND Lebensversicherung AG • Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG • Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG • Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) 	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), • Post Ein- und Ausgangsbearbeitung, • Bearbeitung von Kundenanfragen, • In-/Exkasso.

<ul style="list-style-type: none"> • Pensions-Management GmbH • Bavaria Versicherungs-Vermittlungs GmbH • Consal-Makler-Service GmbH • Consal-Service-Gesellschaft GmbH • Consal-Versicherungsdienste GmbH • Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH 	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), • Post Ein- und Ausgangsbearbeitung, • Bearbeitung von Kundenanfragen, • In-/Exkasso.
Externe Unternehmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft für angewandte Versicherungsinformatik mbH • Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH • Saarland Informatik Service GmbH • OEV Online Dienste GmbH • sonstige DV-Dienstleister 	DV-Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung • General Reinsurance AG • Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG 	Rückversicherung
<ul style="list-style-type: none"> • Info Partner KG • Creditreform München, Creditreform Link & Maurer KG, Creditreform Saarbrücken 	Betreiben von Auskunftsdatenbanken
<ul style="list-style-type: none"> • Adress Research 	Adressenaktualisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Assistance Service GmbH • Mehrwert Servicegesellschaft GmbH (MWSG) 	Assistance-Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> • Combitel 	Service-Center

C. Aufstockung des Versicherungsschutzes

Falls für eine gebuchte Reise die Versicherungssummen einer bereits bei der URV bestehenden Jahresversicherung nicht ausreichen, kann die Ver-

sicherungssumme durch den Abschluss einer separaten Reise-Rücktrittskosten-Versicherung speziell für diese eine Reise aufgestockt werden.

D. Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

- Bei Bausteinbuchungen gilt die versicherte Reise in ihrer Gesamtheit mit Antritt des ersten Bausteins als angetreten. Stornokosten für noch nicht in Anspruch genommene Bausteine werden nicht erstattet. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen: **Flugreisen:** Check-in; bei Vorab-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag; **Schiffsreisen:** Einschiffung (Check-in auf dem Schiff ohne gebuchte Anreise); **Busreisen:** Einstieg in den Bus; **Bahnreisen:** Einstieg in den Zug; **Autoreisen:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z.B. Übernahme der Ferienwohnung). Sollte der Transfer zum versicherten Gesamtpreis gehören (z.B. Rail&Fly), beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus, bei einer Flugreise nach der Pass- oder Bordkontrolle. Sobald die Reise angetreten ist, enden die Leistungen aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und es können nur Kosten aus der Reise-Abbruch-Versicherung geltend gemacht werden.
- Zum Nachweis des Versicherungsschutzes sind im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen und der Versicherungs- bzw. Prämienzahlungsnachweis einzureichen. Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln.
- Notfall-Service-Versicherung**
Tritt der Versicherungsfall ein, wenden Sie sich bitte sofort an unseren 24 Stunden Notruf-Service: +49 (211) 5363-439

- Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 2 bis 3**
Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine in Ziffer 2 bis 3 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

24-Stunden-Notruf-Service

Bei Notfällen auf Reisen steht Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service hilfreich zur Seite. An 365 Tagen im Jahr ist unsere Notruf-Zentrale für Sie unter der Nummer **+49 (211) 5363-439** zu erreichen. Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter der Notrufnummer nicht beantwortet werden können.

Schadenmeldungen richten Sie bitte an:

Union Reiseversicherung AG

Reiseservice
D-66087 Saarbrücken
Telefon: (0681) 844-7555
Telefax: (0681) 844-1113
E-Mail: reiseservice@urv.de

E. Allgemeine Bedingungen der Union Reiseversicherung AG

Die nachfolgend aufgeführten Artikel 1-16 gelten für alle Versicherungssparten. Sie werden durch die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Sparten ergänzt.

Art. 1 Versicherte Person

Versichert ist der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer und die namentlich genannten Familienmitglieder. Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Geschlecht, mit oder ohne Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (21. Geburtstag). Eigene Kinder können in beliebiger Anzahl versichert werden. Ansonsten sind maximal 6 Kinder versicherbar. Versicherungsfähig sind ausschließlich Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherungsfähigkeit ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, kommt insoweit trotz Beitragszahlung ein Versicherungsvertrag nicht zustande.

Art. 2 Geltungsbereich der Versicherung und Versicherungssummen

- Die Versicherung erstreckt sich auf beliebig viele Reisen weltweit (gilt auch für Schiffsreisen), die innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden.
- In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz, wenn die Reise während des versicherten Zeitraums gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.
- Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist.
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur solche Reisen vom Versicherungsschutz umfasst, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohn- oder Arbeitsort mehr als 50 km beträgt. Nicht als Reise gelten hauptberufliche Außendienststätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und dem Arbeitsort der versicherten Person.
- Für den Abschluss einer Einzelversicherung richtet sich die Höchstversicherungssumme nach dem gewählten Tarif und beträgt maximal 10.000 EUR pro Person und je Reise-/Mietvertrag.
 - Für den Abschluss einer Familienversicherung richtet sich die Höchstversicherungssumme nach dem gewählten Tarif und beträgt maximal 10.000 EUR für alle versicherten Personen zusammen je Reise-/Mietvertrag. Innerhalb der Familienversicherung (in Abhängigkeit des gewählten Tarifs und der damit verbundenen Höchstversicherungssumme) sind allein reisende Kinder und Erwachsene jeweils mit der hälftigen Versicherungssumme je Reise-/Mietvertrag versichert.

Art. 3 Abschluss des Versicherungsvertrages und Beitragszahlung

- Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages bzw. mit der Aushändigung des Versicherungsscheins zustande.
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
 - Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu bewirken. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer zum Einzug der Versicherungsprämie durch Angabe seiner Kontoverbindung.
 - Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach 2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der

- Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
 - Der Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 3.2 darauf hingewiesen wurde.
 - Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 3.2 darauf hingewiesen hat.
 - Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
 - Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Art. 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der rechtzeitigen Beitragszahlung
 - in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung während der Laufzeit der Versicherung mit Buchung der Reise, frühestens mit dem vereinbarten Vertragsbeginn;
 - in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt.
- Endet das Versicherungsjahr
 - vor Reiseantritt, besteht der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist;
 - während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist.
- Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- Bereits gebuchte Reisen sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Versicherung am Tag der Reisebuchung oder spätestens am folgenden Werktag abgeschlossen wird.

Art. 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Schäden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.
- Schäden, die entstehen, weil der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

Art. 6 Obliegenheiten

- Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Schadenfalles
Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

- b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - c) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen, gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten. Die Nachweise werden Eigentum des Versicherers.
 - d) zum Nachweis des Versicherungsschutzes im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen und den Versicherungs- bzw. Beitragszahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug) einzureichen.
- 2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Art. 7 Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges notwendig sind.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers/der versicherten Person verzögert wurde.
4. Die in Fremdwährung Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die kein Referenzkurs festgelegt wird, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Art. 8 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
2. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
3. In Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.
4. Der Versicherer leistet an den Versicherungsnehmer. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.

Art. 9 Vertragsdauer/Kündigung

Der Versicherungsvertrag wird für ein Versicherungsjahr abgeschlossen, gerechnet ab dem vom Versicherungsnehmer angegebenen Zeitpunkt des Beginns des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Versicherungsjahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer vor Ablauf mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit. Der Versicherungsschutz endet auch mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Bundesrepublik Deutschland, sofern keine besonderen

Vereinbarungen über die Fortführung getroffen wurden. Bei Wegzug einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis. Der Versicherungsvertrag endet auch mit Tod des Versicherungsnehmers.

Art. 10 Kündigung im Schadenfall

1. Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.
2. Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Art. 11 Ansprüche gegen Dritte

1. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
2. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Art. 12 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Zeigt er den Schaden der URV an, dann wird die URV insoweit auch in Vorleistung treten.

Art. 13 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, geht der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

Art. 14 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

Art. 15 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person
Ist der Versicherungsnehmer/Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers/der versicherten Person
Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Es gilt deutsches Recht.

Art. 16 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des Tarifs und der Beiträge

1. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarif können vom Versicherer zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres geändert werden, um sie an eine nach Vertragsschluss eingetretene und von keiner der Parteien zu vertretende Änderung vertragsrelevanter Rahmenbedingungen (insbesondere Gesetzesänderungen) anzupassen. Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen.
2. Die Versicherungsbeiträge können vom Versicherer zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres geändert werden, wenn der jährlich vorzunehmende Vergleich zwischen den erforderlichen und den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen eine Abweichung von mehr als 5 % ergibt. Der Versicherer führt die Neukalkulation der Beiträge nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durch.
3. Die Änderungen müssen dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats vom Zugang der Änderungsmitteilung an zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen.

F. Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Versicherungsschutz/Versicherte Personen

1. Die Union Reiseversicherung ist im Umfang von § 2 (Versicherungsumfang) leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a) Tod, schwere Unfallverletzung, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Schwangerschaftskomplikationen und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfersagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
 - b) Unerwartet schwere Erkrankung.
 - c) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.
 - d) Unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - e) Unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - f) Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 EUR beträgt.
 - g) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
 - h) Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.
 - i) Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eines Schülers nach der Schulzeit, sofern der versicherte Schüler bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet war.
 - j) Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, sofern die Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht wurde.
 - k) Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
 - l) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht

wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.

- m) Nichtvertretung eines Schülers.
- n) Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfersagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- o) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
- p) Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner/Lebenspartner gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Nefen und Nichten;
 - b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a). Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht haben. In diesem Fall gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

§ 2 Versicherungsumfang

Die Union Reiseversicherung leistet, Entschädigung bei folgenden Schadenarten:

1. Bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Objektes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert.
2. Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge.

3. Bei einer Umbuchung aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe werden die entstehenden Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten erstattet.
4. Storniert eine bei der URV versicherte Risikoperson bei gemeinsamer Buchung eines Doppelzimmers die Reise aus versichertem Grund, erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag sowie zusätzliche Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Risikoperson für das Doppelzimmer. Die Erstattung ist auf die Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung begrenzt und greift nur, wenn Sie sich entscheiden, die Reise alleine anzutreten.
5. Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr. Zu den sonstigen Mehrkosten zählen z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilbehandlungskosten), die im Rahmen der erforderlichen Rückreise anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem unplanmäßigem Abweichen von der Reiseroute (z.B. Notlandung).

§ 3 Reise-Abbruch-Schutz

Der Versicherer bietet bei Einschluss des Reise-Abbruch-Schutzes folgende Leistungen:

1. Den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
2. Erstattung der Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise oder Kreuzfahrt wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen erstattet.
3. Erstattung der Mehrkosten eines verlängerten Aufenthaltes und der Rückreise bis 5.000 EUR, wenn die versicherte Reise wegen Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden kann.
4. Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Die zusätzlichen Kosten für eine Hotelunterbringung werden bis höchstens 3.000 EUR und längstens für 14 Tage übernommen. Nicht versichert sind die Kosten für die Fahrt vom Hotel in das Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.

§ 4 Vermittlungsentgelte

1. Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Entgelt für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets, jedoch nur insoweit, als das Entgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Die Erstattung ist für Reisepreise unter 350 EUR auf max. 35 EUR; ab 350 EUR auf 10 % des Reisepreises, maximal 300 EUR begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 5 Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt fällt nicht an.

§ 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

1. Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;

2. Verlust von Prothesen aller Art;
3. Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
4. auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
5. Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 7 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
 - b) im Falle des Reise-Abbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
 - c) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
 - d) bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
 - e) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
 - f) den Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug) und die Kopie der kompletten Buchungsunterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters/der Fluggesellschaft bei dem Versicherer einzureichen.
 - g) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen oder die Lockerung implantierter Gelenke durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
 - h) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - bb) der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
 - i) bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.
 - j) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
 - k) Bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Meldung als arbeitssuchend, sowie eine Kopie des Ausbildungsvertrages vorzulegen.
 - l) Bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs vorzulegen.
 - m) Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College nachzuweisen.
 - n) zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.
 - o) sämtliche sonstigen Schadenergebnisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine in Ziffer 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 8 Versicherungswert/Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme der jeweilig versicherten Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die URV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

G. Bedingungen für die Notfall-Service-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer erbringt Service- und Beistandsleistungen, wenn die versicherte Person während der Reise betroffen ist von Krankheit, Unfall oder Tod.
2. Voraussetzung für die Erbringung einer Serviceleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Ereignisses telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service des Versicherers wendet. Der Versicherer kann die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit oder Unfall nach Antritt der Reise

1. Ambulante Behandlung im Ausland
Ist eine ambulante Behandlung im Ausland erforderlich, informiert der Versicherer auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort. Soweit möglich, benennt er einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
2. Verschreibungspflichtige Arzneimittel im Ausland
Benötigt die versicherte Person krankheits- oder unfallbedingt dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel und sind Ersatzpräparate nicht erhältlich, übernimmt der Versicherer den Versand der Präparate nach Absprache mit dem Hausarzt. Die Kosten des Arzneimittels werden vom Versicherer nicht übernommen.
3. Krankenhausaufenthalt
Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person nach Antritt der Reise (nicht Wohnsitz der versicherten Personen), erbringt der Versicherer bei stationärer Behandlung folgende Leistungen:
 - a) Betreuung
Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.
 - b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für den Transport. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versichert. Dauert der Krankenhausaufenthalt im Inland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel bis zu einer Höhe von 500 EUR. Für anfallende Übernachtungskosten ersetzt der Versicherer die Kosten für 2 Übernachtungen in einer Unterbringung bis 50 EUR pro Übernachtung.
4. Betreuung minderjähriger Kinder
Der Versicherer organisiert und bezahlt zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.
5. Kinderrückholung
Können die versicherten Personen infolge Erkrankung, Verletzung oder Todesfall auf einer Reise nicht mehr für die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahre sorgen, so organisiert

der Versicherer die Rückreise der Kinder und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

6. Gepäckrückholung
Sofern die versicherte Person während einer Reise aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder schweren Unfallverletzung nicht selbst in der Lage ist, ihr Gepäck mitzunehmen, organisiert der Versicherer die Beförderung des Gepäcks zurück zum Wohnort des Versicherten. Die Kosten hierfür werden bis zu 100 EUR erstattet.

§ 3 Tod auf Reisen innerhalb Deutschlands

Stirbt die versicherte Person auf einer innerdeutschen Reise, organisiert der Versicherer in Absprache mit den Angehörigen die Bestattung vor Ort oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Organisation werden übernommen.

§ 4 Notlagen im Ausland

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten im Ausland
Erleidet der Versicherte einen Unfall und muss er deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu 5.000 EUR.
2. Verlust von Reisedokumenten - Beschaffung im Ausland
Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die im Ausland anfallenden amtlichen Gebühren.
3. Verlust von Kreditkarten im Ausland
Geht der Versicherte seiner Kreditkarte durch Diebstahl, Raub oder sonstiges Abhandenkommen verlustig, vermittelt der Versicherer, soweit möglich, den Kontakt zum Kreditkarteninstitut, um eine Sperrung der Kreditkarte zu ermöglichen.
4. Strafverfolgungsmaßnahmen
Wird der Versicherte verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und/oder Dolmetscherkosten verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 2.500 EUR. Zusätzlich verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 12.500 EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Der Versicherte ist verpflichtet, die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zurückzuzahlen.
5. Erfordert eine Notlage die Kontaktaufnahme mit einer Behörde, erteilt der Versicherer Auskunft zur Behördenzuständigkeit und zur Anschrift.

§ 5 Ausschluss des Versicherungsschutzes

Auf Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird verwiesen. Darüber hinaus wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, Terror oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird der Versicherte von einem der genannten Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Tritt der Versicherungsfall ein, wenden Sie sich bitte sofort an unseren 24-Stunden-Notruf-Service.
2. Wegen der weiteren von dem Versicherten einzuhaltenden Obliegenheiten und der Folgen von Obliegenheitsverletzungen wird auf Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen verwiesen.

H. Merkblatt zur Datenverarbeitung (Code of Conduct)

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt im erforderlichen Umfang vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags für die Prüfung und Einschätzung des zu versichernden Risikos sowie zur Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

2. Code of Conduct (CoC)

Der CoC beinhaltet Verhaltensregeln zur Förderung des Datenschutzes in der Versicherungswirtschaft, welche die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes konkretisieren sowie darüber hinaus datenschutzrechtliche Mehrwerte für die Kunden schaffen. Diese Verhaltensregeln wurden von der Versicherungswirtschaft zusammen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. erarbeitet.

Die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern sind den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft beigetreten und haben sich damit zu deren Einhaltung verpflichtet.

Die Verhaltensregeln finden Sie im Internet unter www.urv.de/web/html/privat/ueber_uns/datenschutz/coc/index.html

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ausdruck der Verhaltensregeln (CoC), eine Liste der Unternehmen unseres Konzerns, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen, unser Verzeichnisse sowie eine Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten.

Ferner können Sie im Internet die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten abrufen.

3. Auskunfts- und Berichtigungsrecht, Löschen und Sperren

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn sich deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Diese Rechte können Sie nach den Verhaltensregeln des CoC geltend machen.

4. Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen unserer Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung verwendet. Dem können Sie ohne Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag formlos widersprechen.

5. Hinweis- und Informationssystem

Die informa IRFP GmbH (informa insurance risk and fraude prevention GmbH, Rheinstraße 99 in 76532 Baden-Baden) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten in HIS gespeichert werden, werden darüber informiert. Sie haben das Recht, von informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten Sie im System gespeichert sind. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de

6. Datenaustausch mit anderen Versicherern

Sie sind als Antragsteller und Vertragspartner verpflichtet, unsere Fragen, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (auch zu versicherten Personen) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wechseln Sie von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns, ist für die Einstufung des Kfz-Haftpflicht und Vollkaskovertrags die Vorversicherungszeit maßgeblich, falls unser Tarif ein Schadenfreiheitssystem für Ihr Fahrzeug vorsieht. Wir sind nach den Regelungen in den AKB über „Auskünfte zum Schadenverlauf“ berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Weitere Sachverhalte sind in Artikel 16 der Verhaltensregeln (CoC) beschrieben.

Falls Sie Fragen dazu haben oder erwähnte Unterlagen wünschen, wenden Sie sich bitte an

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53

80530 München

E-Mail: reiseversicherung@urv.de